

## **Gesetzliche Bestimmungen zur Durchführung eines Lottomatches**

---

(Auszug aus dem Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 6. Juli 1978,  
Stand 01. Januar 2018)

- Die Gewinne müssen ausschliesslich in Waren oder Gutscheinen abgegeben werden. Gewinne dürfen nicht in Geldbeträgen bestehen. Die Gewinne haben einen Wert von mindestens 50% der Spielsumme aufzuweisen.
- Einsatzkarten für Lottoveranstaltungen dürfen nur während des Anlasses und nur dort, wo dieser stattfindet verkauft werden. Der Verkaufspreis pro Karte darf höchstens CHF 2.00, der Verkaufspreis einer Dauerkarte höchstens CHF 40.00 betragen.
- Die bewilligte Spielsumme darf nicht überschritten werden.
- Der Abteilung Sicherheit und Verkehr der Stadt Zug, Gubelstrasse 22, Stadthaus, 6300 Zug, ist innert 10 Tagen nach der Veranstaltung eine Abrechnung über die nach Serien getrennten Einnahmen und eine Aufstellung über die nach Serien verabfolgten Gewinne mit zuverlässigen Schätzungswerten einzureichen. Diese Aufstellung muss das Total der Einnahmen und der Gesamtwert der Gewinne enthalten.
- Die Abteilung Sicherheit und Verkehr der Stadt Zug ist befugt, zur Kontrolle weitere Unterlagen und Belege zu verlangen. Die polizeiliche Überwachung der Veranstaltung wird ausdrücklich vorbehalten.

### **Weitere Auskünfte**

Sicherheit und Verkehr Stadt Zug  
Bewilligungen  
Gubelstrasse 22, Stadthaus  
6300 Zug  
Telefon: 058 728 99 00  
bewilligungen@stadzug.ch